

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Balance-Massnahme: Anpassung Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (2. Nachtrag) bezüglich öffentliche Beleuchtung und Abgaben an das Gemeinwesen; Festlegung der Abgaben an das Gemeinwesen basierend auf der Netznutzung ab 1. Januar 2016

Antrag:

1. Die Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 wird durch einen 2. Nachtrag betreffend öffentliche Beleuchtung und Abgaben an das Gemeinwesen wie folgt geändert:

§ 32 (Netznutzungsentgelt) Abs. 3

Der Stadtrat kann Abgaben an das Gemeinwesen basierend auf der Netznutzung bis maximal 1.5 Rp./kWh festlegen (z.B. zur Finanzierung energiepolitischer Massnahmen). Die Höhe und der Verwendungszweck der Abgaben werden auf Antrag des Stadtrats durch Beschluss des Grossen Gemeinderats festgesetzt. (Rest des Absatzes [dritter und vierter Satz] unverändert)

§ 46^{bis} (Zuordnung / Leistungsauftrag)

Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung sind Eigentum der Stadt Winterthur. Sie werden von Stadtwerk erbaut, betrieben und unterhalten.

§ 47 (Beanspruchung von privaten Grundstücken) Abs. 3

Die Anlagen bleiben Eigentum der Stadt Winterthur und werden von Stadtwerk unterhalten.

2. Der 2. Nachtrag zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität tritt unmittelbar mit Rechtskraft des Erlassbeschlusses (Ziffer 1) in Kraft.
3. Gestützt auf § 32 Abs. 3 VAE wird ab 1. Januar 2016 auf den jährlichen Strombezug, basierend auf der Netznutzung, folgende Abgabe an das Gemeinwesen erhoben:
 - für die ersten 100'000 kWh Strom pro Abnahmestelle 1.34 Rp./kWh (davon 1.02 Rp./kWh für die Finanzierung der öffentlichen Beleuchtung und 0.32 Rp./kWh für die Finanzierung des Förderprogramms Energie im Gebäudebereich)
 - für jede weitere kWh Strom 0.2 Rp./kWh (für die Finanzierung des Förderprogramms Energie im Gebäudebereich; unverändert)

Weisung:

1. Ausgangslage

Die öffentliche Beleuchtung war bis anhin Teil des Bereichs Verteilung Elektrizität von Stadtwerk Winterthur und wurde darin als eigenes Profitcenter geführt. Der Aufwand für die öffentliche Beleuchtung wurde Stadtwerk durch den steuerfinanzierten Haushalt der Stadt Winterthur vergütet. Mit Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 2. Dezember 2013 (GGR-Nr. 2013-104) sollten diese Kosten als Massnahme des Sparprogramms «effort 14+» zur Entlastung des steuerfinanzierten städtischen Haushalts künftig von Stadtwerk selber getragen und über die Stromverteilung refinanziert werden, wie dies schon bis 1995 der Fall gewesen war. Gemäss Beschluss des Bezirksrats Winterthur vom 27. März 2015 handelt es sich bei der öffentlichen Beleuchtung nach kantonalem Strassengesetz vom 27. September 1981 jedoch um einen Bestandteil der Strasse und damit um eine Aufgabe, die durch den steuerfinanzierten Haushalt finanziert werden muss. Bereits ab Rechnung 2014 wurden die Anlagenwerte des Profitcenters öffentliche Beleuchtung in Vollzug dieses Entscheids im Rahmen der Umstellung auf HRM2 in das allgemeine Verwaltungsvermögen der Stadt Winterthur überführt, die bereinigten Reserven dem zweckfreien Eigenkapital zugeschlagen und der Aufwand aus dem Betrieb der öffentlichen Beleuchtung von Stadtwerk verrechnet. In der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 ergibt sich daraus Anpassungsbedarf im Kapitel 7 Belange für die öffentliche Beleuchtung.

Im Entlastungsprogramm Balance hat der Stadtrat beschlossen, als Beitrag von Stadtwerk zur Sanierung des städtischen Finanzhaushalts neben zahlreichen kostensenkenden Massnahmen und einer höheren Vergütung an die Stadt die Abgabe an das Gemeinwesen auf dem Netznutzungsentgelt bei der Verteilung Elektrizität zu erhöhen. Damit soll zumindest ein Teil der dem Steuerhaushalt anfallenden Kosten für die öffentliche Beleuchtung gedeckt werden. Die Belastung der Stromkundschaft erscheint für diesen Zweck grundsätzlich gerechtfertigt, ist aufgrund der Stromgesetzgebung des Bundes zulässig und entspricht der Praxis beispielsweise in der Stadt Zürich. Die Einführung dieser Abgabe in Ergänzung zu derjenigen zur Finanzierung des Förderprogramms Energie im Gebäudebereich erfordert eine Anpassung von § 32 Abs. 3 VAE und gemäss dieser bestehenden Bestimmung einen Beschluss des Grossen Gemeinderats zu Höhe und Verwendungszweck der Abgabe.

2. Anpassung der VAE betreffend öffentliche Beleuchtung

Im Zuge des Sparprogramms «effort 14+» wurde mit Beschluss GGR-Nr. 2013-104 gutgeheissen, dass die öffentliche Beleuchtung voll zu Lasten der Betriebsrechnung von Stadtwerk Winterthur finanziert werden sollte. Dafür wurde § 46^{bis} VAE neu eingeführt. Dieser besagt: «Die öffentliche Beleuchtung bildet Teil des Geschäftsfeldes Stromverteilung von Stadtwerk Winterthur und wird durch dieses refinanziert.»

Der Bezirksrat Winterthur in Absprache mit dem kantonalen Gemeindeamt hat dieses Vorgehen nicht gestützt. Vielmehr vertritt er die Meinung, gestützt auf das kantonale Strassengesetz, die öffentliche Beleuchtung sei Teil der Strasse und damit dem allgemeinen Verwaltungsvermögen zuzuschlagen und aus dem steuerfinanzierten Haushalt zu finanzieren. Der Stadtrat hat entschieden, dieser Auslegung durch den Bezirksrat zu folgen. Folglich muss § 46^{bis} VAE neu gefasst werden. Festgeschrieben werden neu die Zugehörigkeit der öffentlichen Beleuchtungsanlagen zum Verwaltungsvermögen der Stadt sowie der Leistungsauftrag von Stadtwerk, diese Anlagen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung wurden bereits mit dem Rechnungsabschluss 2014 und der Umstellung der städtischen Rechnung auf HRM2 ins Vermögen des steuerfinanzierten Haus-

halts überführt. Im Weiteren ist § 47 Abs. 3 VAE dahingehend anzupassen, dass die Anlagenteile in Privatgrund Eigentum der Stadt (nicht von Stadtwerk) bleiben.

3. Anpassung der VAE betreffend Abgabe an das Gemeinwesen

Mit der Anpassung von § 32 Abs. 3 VAE beantragt der Stadtrat, den Maximalsatz für die Abgabe an das Gemeinwesen von 0.5 Rp./kWh auf 1.5 Rp./kWh anzuheben.

Der Ausdruck «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» wird im Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG) in verschiedenen Artikeln genannt (z.B. Art. 6 Abs. 3, Art. 14 Abs. 1, Art. 22 Abs. 2 StromVG).¹ Eine Definition findet sich jedoch weder im StromVG noch in der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008. Aus den Materialien zur Stromgesetzgebung schliesst die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom, dass unter Abgaben gemäss StromVG sowohl Kausalabgaben, d.h. Geldleistungen als Entgelt für eine bestimmte staatliche Gegenleistung (z.B. Konzessionsabgaben), als auch öffentliche Abgaben, die nicht als Entgelt für spezifische staatliche Leistungen erhoben werden (z.B. Beiträge an Energiesparprogramme) zu verstehen sind. Leistungen sind Abgaben, welche nicht in Form von Geld erbracht werden. Weiter geht aus der Stromgesetzgebung und dem Grundlagenpapier der ElCom hervor, dass unter Abgaben und Leistungen gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge auf den Netznutzungskosten gemeint sind. Eine genügende gesetzliche Grundlage liegt vor, wenn die gemäss Lehre und Rechtsprechung geltenden Anforderungen für die Erhebung von öffentlichen Abgaben erfüllt sind. Mit Beschluss des vorliegenden Antrags werden diese Voraussetzungen geschaffen.

Die maximale Höhe der Abgabe soll in Winterthur bei 1.5 Rp./kWh festgesetzt werden (wovon mit vorliegendem Antrag max. 1.34 Rp./kWh ausgeschöpft werden). Im Vergleich zu anderen Städten verbleibt die Abgabe auch nach der Erhöhung moderat. Einzelne Städte erheben keine Abgaben.

Gemeinde	Abgabe an das Gemeinwesen
Stadt Bern	2.5 Rp./kWh
Stadt Basel	7.04 Rp./kWh
Stadt Zürich	1.43 Rp./kWh
Uster	0.99 Rp./kWh
Wil	1.08 Rp./kWh
Stadt Schaffhausen	keine Abgabe

Tabelle 1: Vergleich der Abgaben an das Gemeinwesen

¹ Vgl. zu diesem Abschnitt Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen, 17. Februar 2011

4. Höhe und Verwendung der Abgaben

Ab 1. Januar 2016 sollen maximal 1.34 Rp./kWh als Abgabe an das Gemeinwesen erhoben werden. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Anteil an der Abgabe	Verwendung	Gesetzliche Grundlage
- bis 100'000 kWh pro Abnahmestelle 0.32 Rp./kWh - für jede weitere kWh 0.2 Rp./kWh	Förderprogramm Energie im Gebäudebereich	GGR Nr. 2011/084
- bis 100'000 kWh pro Abnahmestelle 1.02 Rp./kWh	Öffentliche Beleuchtung	Vorliegende Weisung

Bereits heute werden Teile des Netznutzungsentgelts für „Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen“ erhoben. So hat am 27.6.2011 der Grosse Gemeinderat die Einführung des Förderprogramms Energie im Gebäudebereich beschlossen (Motion betreffend Förderprogramm Energie im Gebäudebereich, GGR-Nr. 2008-078). Mit dem gleichzeitig beschlossenen Erlass der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE, GGR-Nr. 2011-038) wurde die Grundlage zur Finanzierung des Förderprogramms geschaffen (§ 32 Abs. 3). Die Finanzierung des Förderprogramms erfolgt über eine Abgabe an das Gemeinwesen, basierend auf der Netznutzung Strom. Das Förderprogramm soll die Winterthurer Bevölkerung, insbesondere die Eigentümerschaft von Liegenschaften, sensibilisieren und vermehrt zu energetischen Investitionen bewegen. Durch die langfristige und nachhaltige Wirkung der Investitionen sollen in Winterthur insbesondere der Verbrauch fossiler Energie und die damit entstehenden Emissionen deutlich verringert werden. Die Absicht hinter dem Förderprogramm ist, diesen Prozess stetig voranzutreiben.

Das Gebäudeprogramm kann als grosser Erfolg gewertet werden. Das Programm startete im Jahr 2012. Dadurch wurden in den ersten beiden Jahren weniger Fördergelder ausbezahlt, als eingenommen wurden. Bereits im Jahr 2014 überstiegen die zugesagten Fördergelder die Erträge. In den ersten drei Jahren wurden Einnahmen von rund 4.4 Mio. Franken generiert. Zugesichert bzw. ausbezahlt wurden im selben Zeitraum rund 3.1 Mio. Franken. Es besteht aktuell ein Saldo von 1.3 Mio. Franken. Da die Auszahlungen mittlerweile – nachdem sich das Programm etabliert hat – höher liegen als die Einnahmen, wird dieser Saldo in Zukunft laufend abgebaut. Auf Grund dieser Situation besteht kein Anlass, die Einnahmen zu Gunsten des Förderprogramms anzupassen.

Hingegen soll zusätzlich eine Abgabe in der Höhe von 1.02 Rp./kWh auf die ersten 100'000 kWh Strom pro Abnahmestelle erhoben werden. Auf den weiteren Strombezug wird zwecks Erhalts der Standortattraktivität für Firmen keine zusätzliche Abgabe erhoben. Die neue Abgabe dient der Finanzierung der öffentlichen Beleuchtung. Beim erwarteten jährlichen Stromabsatz über das Netz von Stadtwerk Winterthur ergeben sich daraus Einnahmen zu Gunsten des steuerfinanzierten Bereichs der Stadt Winterthur in der Höhe von rund 3.3 Mio. Franken. Heute liegen die Kosten der öffentlichen Beleuchtung bei rund 3.3 Mio. Franken mit steigender Tendenz. Dass die Finanzierung der öffentlichen Beleuchtung über die Stromkundschaft erfolgt, ist in der Schweiz heute ein gängiger Weg.

Die Abgaben an das Gemeinwesen sind in der Tarifpublikation wie auch auf der Rechnung an die Endkundschaft transparent auszuweisen. Die Preise für die Netzkosten und die Abgaben sind jeweils bis am 31. August des Vorjahres zu publizieren. Im Rahmen des Entlastungsprogramms Balance ist vorgesehen, die zusätzliche Abgabe ab dem 1. Januar 2016 zu erheben. Um dieses Ziel erreichen und dem Grossen Gemeinderat trotzdem die für die Be-

schlussfassung notwendige Zeit gewährleisten zu können, wurden die erhöhten Abgaben unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Gemeinderats bereits fristgerecht publiziert.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder